



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 17.085/1-4-95

XIX. GP-NR

1143/AB

1995 -07- 17

ANFRAGEBEANTWORTUNG

220

1162/18

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Parnigoni und Genossen vom 16. Mai 1995, Nr. 1162/J-NR/1995

"Presidential Aircraft"

Ganz allgemein darf ich zu den von Ihnen gestellten Fragen festhalten, daß diese sich nicht auf " Gegenstände der Vollziehung" i. S. des Art. 52 B-VG beziehen, möchte allerdings dennoch einige kurze Anmerkungen dazu machen:

Die Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung (ZLLV) enthält genaue Vorschriften über die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen. Sofern diese oder andere Vorschriften, wie z. B. das Wappengesetz, nicht verletzt werden, ist es darüber hinaus aber nicht verboten, andere Aufkleber anzubringen, wenn dadurch das Luftfahrzeug technisch nicht beeinträchtigt wird.

Im gegenständlichen Fall wurden keinerlei Rechtsvorschriften verletzt. Auch wurde die geplante Kennzeichnung des Luftfahrzeuges der zuständigen Flugbetrieblichen Abteilung meines Ministeriums gemeldet. Aus Sicht des BMÖWV bestanden gegen die Kennzeichnung keine Bedenken.

Wien, am 13. Juli 1995

Der Bundesminister